

Kurztitel

Beschaffenheit und das Aussehen der Plakette für bewilligte Spielapparate

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 35/1986

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.1986

Text**§ 1**

Die an bewilligten Spielapparaten anzubringende Plakette muß aus einer schlag- und widerstandsfesten Folie bestehen, die nach ihrem Anbringen am Spielapparat nicht unverletzt abgelöst werden kann. Die Rückseite der Folie muß mit einer Klebeschicht versehen sein, die eine dauerhafte Befestigung der Plakette am Spielapparat gewährleistet.